

## **Beschluss des Landrats vom 28.05.2020**

Nr. 439

### **14. Änderung des Notariatsgesetzes betreffend die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung**

2019/796; Protokoll: je

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) führt aus, mit dieser Teilrevision des Notariatsgesetzes sollen die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare ermächtigt werden, nach den Vorgaben des Bundesrechts erstens elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden und zweitens elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften erstellen zu können. Für die Handelsregisterämter ist die Entgegennahme elektronischer Anmeldungen bereits durch Bundesrecht vorgeschrieben. Im Bereich Grundbuch hingegen entscheiden die Kantone darüber, ob sie den elektronischen Geschäftsverkehr zulassen wollen. Die Übermittlung dieser einschlägigen Dokumente setzt jedoch voraus, dass Notarinnen und Notare elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen erstellen dürfen. Dafür bedarf es einer Ermächtigung durch den jeweiligen Kanton, die mit der vorliegenden Teilrevision geschaffen werden soll. Die Gesetzesänderung wird in der Vorlage als übergangsweise Ermächtigungsnorm beschrieben. Der Grund für diese Wortwahl ist der Umstand, dass der Bund an der Erarbeitung eines neuen Bundesgesetzes über die Erstellung von elektronischen Urkunden und Beglaubigungen tätig ist. Notarinnen und Notare, die die elektronische Beurkundung und Beglaubigung wollen, sollen die Möglichkeit bereits vor Inkrafttreten einer allfälligen Bundesregelung erhalten. Notarinnen und Notare, die keine elektronische Beurkundung und Beglaubigung wünschen, erfahren durch die Gesetzesrevision keinen Nachteil.

Die JSK fragte sich, ob es sinnvoll ist, im Vorfeld einer Bundesvorlage auf kantonaler Ebene zu legiferieren. Weiter wurde festgehalten, dass die Kundschaft heute kaum ein Bedürfnis nach elektronischen Urkunden erkennen lässt. Andererseits wurde anerkannt, dass die elektronische Beurkundung Einzug halten wird. Deshalb ist es fortschrittlich, wenn der Kanton Basel-Landschaft diese Entwicklung bereits jetzt fördert und eine gesetzliche Grundlage ausarbeitet. Mit dieser Vorlage verhilft man den Notarinnen und Notaren zu einem Erfahrungsvorsprung. Zugleich ist die Gesetzesrevision nur eine «Kann-Formulierung», und somit ist es den Notarinnen und Notaren freigestellt, ob sie elektronisch arbeiten möchten oder nicht. Weiter stand die Frage im Raum, inwiefern die Erneuerung tatsächlich eine Vereinfachung darstellt, zumal die Ausarbeitung elektronischer Urkunden mit einigen Anforderungen verbunden ist. Die Vorgabe entstand aus Bundesrecht und ist in Kauf zu nehmen. Der Bund stellt eine Software zur Verfügung, die alle nötigen Funktionen beinhaltet.

In der Summe waren die unbestrittenen und offensichtlichen Vorteile sowie die fehlenden Nachteile der Teilrevision ausschlaggebend für die einstimmige Zustimmung durch die Justiz- und Sicherheitskommission.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Notariatsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.

---